



### Vermerke der Ausländerbehörde

Ersteinreise am	
Aufenthaltsunterbrechungen	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, (von - bis)
Aufenthalt von <b>15 Jahren</b> liegt vor	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Rentenbezug	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Rentenbezug des Ehegatten <input type="checkbox"/> Eigener Rentenbezug
Rentenbezug seit	<input type="checkbox"/> Rentenbezug des Ehegatten <input type="checkbox"/> Eigener Rentenbezug
Rentenhöhe	
Sonstiges Vermögen bzw. Unterhaltsleistungen	
Krankenversicherungsschutz (alle Risiken abdeckend) vorhanden	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (Krankenkasse)
Sonstige Angaben	

Voraussetzungen liegen vor	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bescheinigung ausgestellt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Kronach,

---

# Information zur Verarbeitung Ihrer Daten in der Ausländerbehörde

Die Ausländerbehörde erfasst Ihre personenbezogenen Daten (u. a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister. Auf Grundlage dieser Daten werden aufenthaltsrechtliche Erlaubnisse und sonstige Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus sowie Auskünfte erteilt. Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie zu deren Durchsetzung erforderlich ist. **Verantwortlich** für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Kronach, Güterstraße 18 in 96317 Kronach. Es erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser Daten und ist zuständig, soweit Sie diese Rechte geltend machen wollen.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Aufenthaltsgesetz, den aufgrund des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (u. a. Aufenthaltsverordnung, Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung), dem Asylgesetz, dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, dem Ausländerzentralregistergesetz, der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

**Herausgegeben** werden dürfen die Daten der Ausländerbehörde an andere Ausländerbehörden, sonstige Behörden, Gerichte und ggf. Behörden anderer Staaten nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht.

Den **Datenschutzbeauftragten** des Landratsamtes Kronach erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Klaus Völk  
Güterstraße 18, 96317 Kronach  
Tel.: 09261 678 476  
Fax: 09261 62818 476  
E-Mail: klaus.voelk@lra-kc.bayern.de  
Internet: www.landkreis-kronach.de

Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.